

# Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern

am 24.03.2015 in Altötting

## TOP 5: Fortschreibung des Regionalplans – Teilbereich Windkraft

- I. Ausgangslage und Verfahrensstand
- II. Neue Rahmenbedingungen,  
insbesondere „10 H“ -Gesetz
- III. Schlussfolgerungen



# Rechtlicher Rahmen

- Windkraftanlagen sind **grundsätzlich** im Außenbereich **privilegiert** (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), d.h. Windkraftanlagen sind zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Aber: **Planungsvorbehalt** (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ): öffentliche Belange stehen i.d.R. entgegen, wenn durch Flächennutzungsplan oder als **Ziele der Raumordnung** eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Regionalplan besonders geeignet:

Auswirkungen hoher Windkraftanlagen gehen über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus.

Darüber hinaus: LEP-Ziel 6.2.2 (seit Sept. 2013):

Verpflichtung für RPVs, Vorranggebiete Windkraft im Regionalplan auszuweisen.



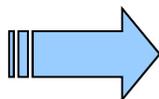
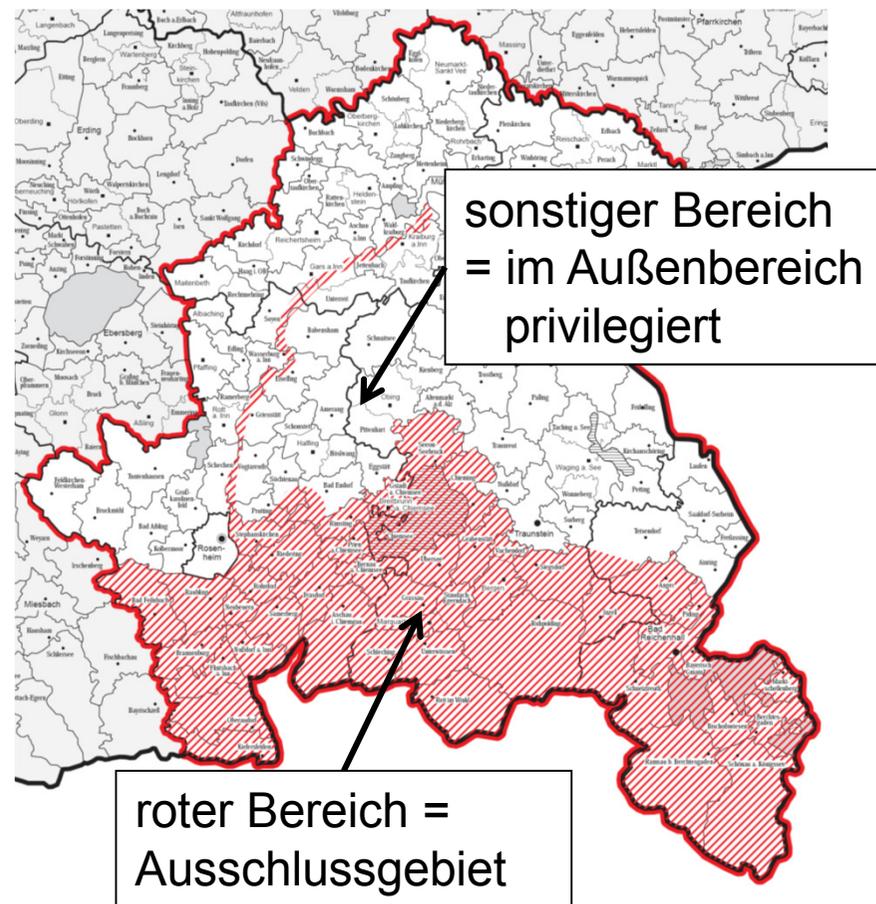
# Bisherige Regelung im Regionalplan Südostoberbayern

## Ziel RP 18 B I 2 (Ausschlussgebiet):

„Im **Alpengebiet** – ohne das nördliche Gebiet Teisendorfs –, am **Chiemsee**, dem **Innhochufer** mit Randbereichen und im **Simsseebereich** sollen **keine hohen Windkraftanlagen** errichtet (...) werden.“

## Ziel RP 18 B V 7.1:

„(...) **Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete** der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden (...) **Windkraftanlagen** freigehalten werden.“



*Bewertung: nur ein Teil der Region geregelt & keine Positivsteuerung*



# Wirkung möglicher regionalplanerischer Steuerungsinstrumente

## Ausschlussgebiet

→ Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes ausgeschlossen.

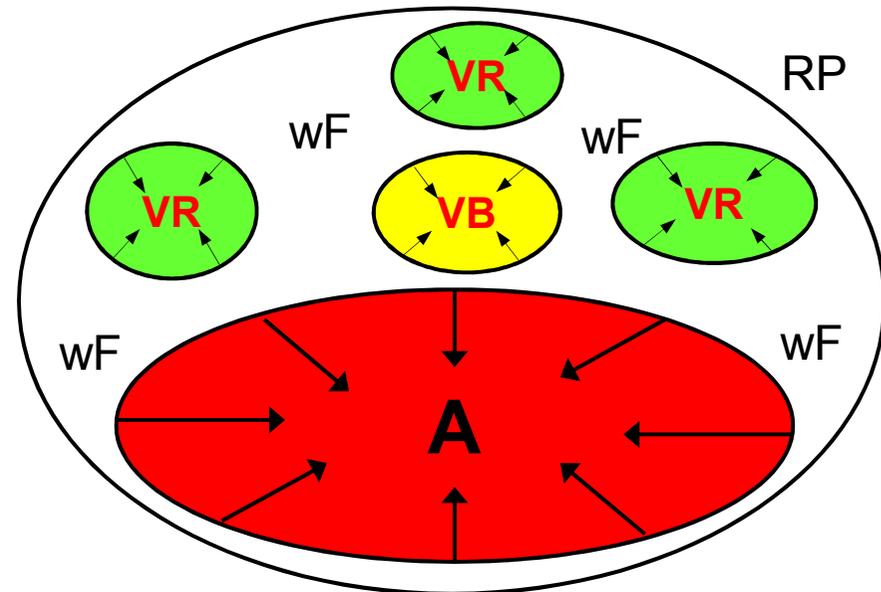
## Vorranggebiet (VR)

→ Schließt andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit nicht mit dem Belang der Windkraftnutzung vereinbar.

## Vorbehaltsgebiet (VB)

→ Misst der Windkraftnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht bei.

- Bei keinen tragfähigen Belangen für die Ausweisung als VR, VB oder Ausschlussgebiet erfolgt Festlegung als unbeplante „weiße Fläche“ (wF).
- Auf „weißen Flächen“ bleibt Windkraft privilegiert, aber Gemeinden können Konzentrationsflächen in FNP festlegen.



# Anforderungen an ein regionalplanerisches Steuerungskonzept

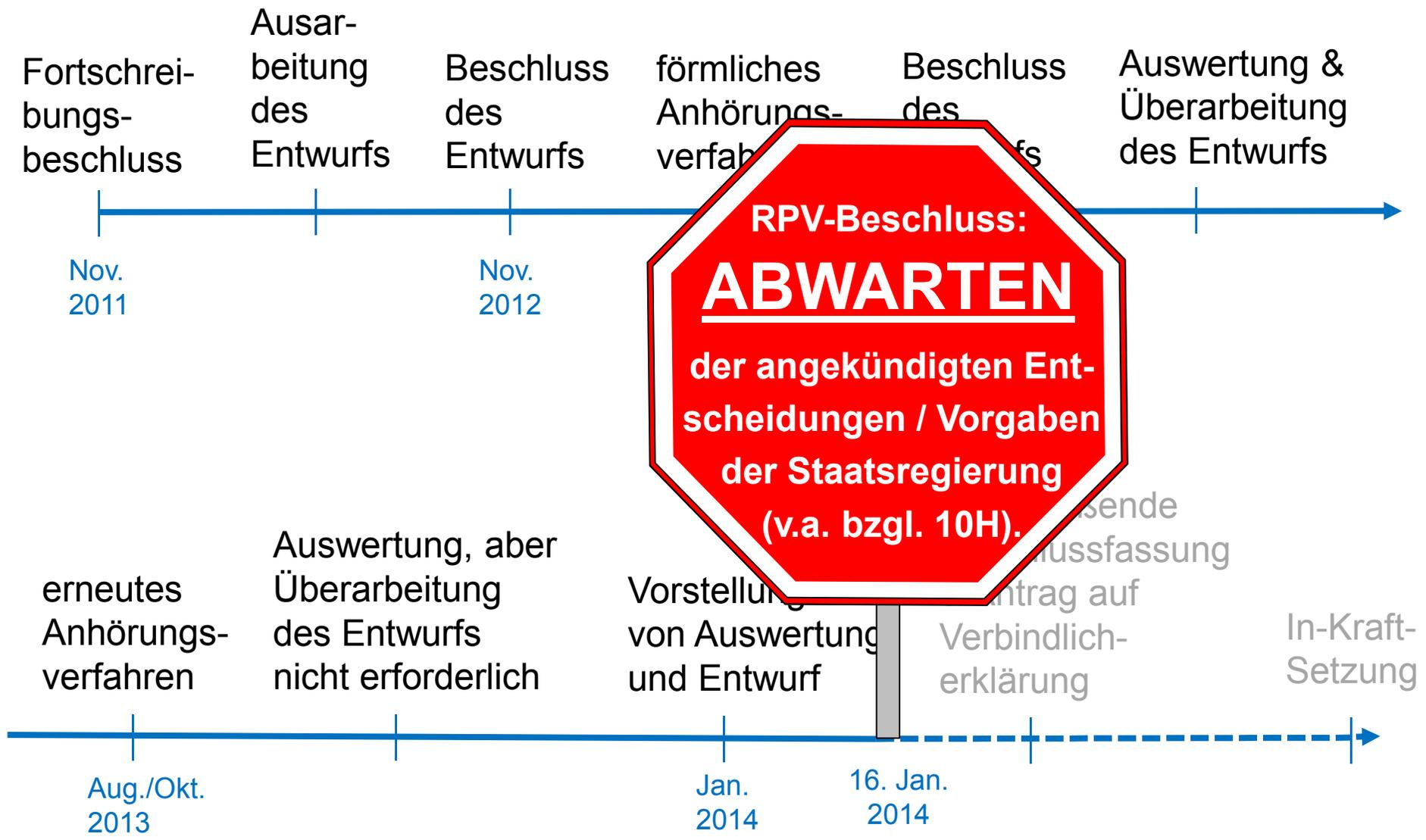
## Gesamträumliches Planungskonzept:

- mit regionsweit einheitlichem Vorgehen,
- das schlüssig und nachvollziehbar ist,
- mit Darlegung, welche Gründe zur Auswahl der Positivgebiete und zum Ausschluss der anderen Gebiete geführt haben,
- das der Windenergienutzung substantziell Raum verschafft.



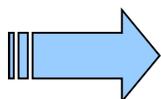
*Entscheidend: weitreichender  
Ausschluss nur möglich, wenn  
gleichzeitig ausreichend Positivflächen.*

# Bisheriger Verfahrensverlauf



## Bewertungsgrundlage für Windpotenzial in Region 18

- Grundlage: vom RPV in Auftrag gegebenes Windgutachten des TÜV-Süd von 29.03.2012
- Zwar existieren Unterschiede bzgl. der Windgeschwindigkeit im Vergleich zum neuen bayerischen Windatlas (2014) (stärkere Unterschiede v.a. konzentriert auf den Alpenraum)
- Es liegen aber keine Hinweise vor, dass Bayerischer Windatlas 2014 gegenüber TÜV-Windgutachten bzgl. der Annäherung an tatsächliche Windverhältnisse als qualitativ hochwertiger einzustufen ist.



Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.



# „10 H“ –Gesetz: wesentliche Inhalte

Einschränkung der Privilegierung der Windkraft im BauGB durch Landesrecht:

- zielt auf die Gewährleistung eines befriedenden Ausgleichs berührter öffentlicher Belange (Ausbau erneuerbare Energien versus optisch erdrückende Wirkung) durch Abstandsregelung zur Wohnbebauung ab;
- keine Privilegierung von Windenergieanlagen, die einen Mindestabstand von weniger als dem 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten (z.B. Windrad 180 m Gesamthöhe → Mindestabstand von 1.800 m);
- die Planungshoheit der Gemeinden bleibt von der Entprivilegierung unberührt, d.h. sie können in Bebauungsplänen einen geringeren Abstand festlegen; dabei ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken.

vgl. Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17.11.2014 (BayGVBl, Nr. 19/2014), München, S. 478 ff.



## Regelungen im „10 H“ –Gesetz: „10 H“, „Mindestabstand“ und „Wohngebäude“

- 10 H = **10-fach die Summe von Nabenhöhe und Radius des Rotors** einer Windenergieanlage.
- Der einzuhaltende **„10 H“-Mindestabstand gilt für Wohngebäude ...**
  - in Gebieten
    - mit **Bebauungsplänen** (§ 30 BauGB) sowie
    - innerhalb **im Zusammenhang bebauter Ortsteile** (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, und
  - im **Geltungsbereich von Satzungen** nach § 35 Abs. 6 BauGB.
- Der „10 H“-Mindestabstand bemisst sich von der **Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude**, das im jeweiligen Gebiet im o.g. Sinn zulässigerweise errichtet wurde bzw. werden kann.

vgl. Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17.11.2014 (BayGVBl, Nr. 19/2014), München, S. 478 ff.



# Wirkung „10 H“

## Schwierigkeiten bei der GIS-technischen Operationalisierung von „10 H“:

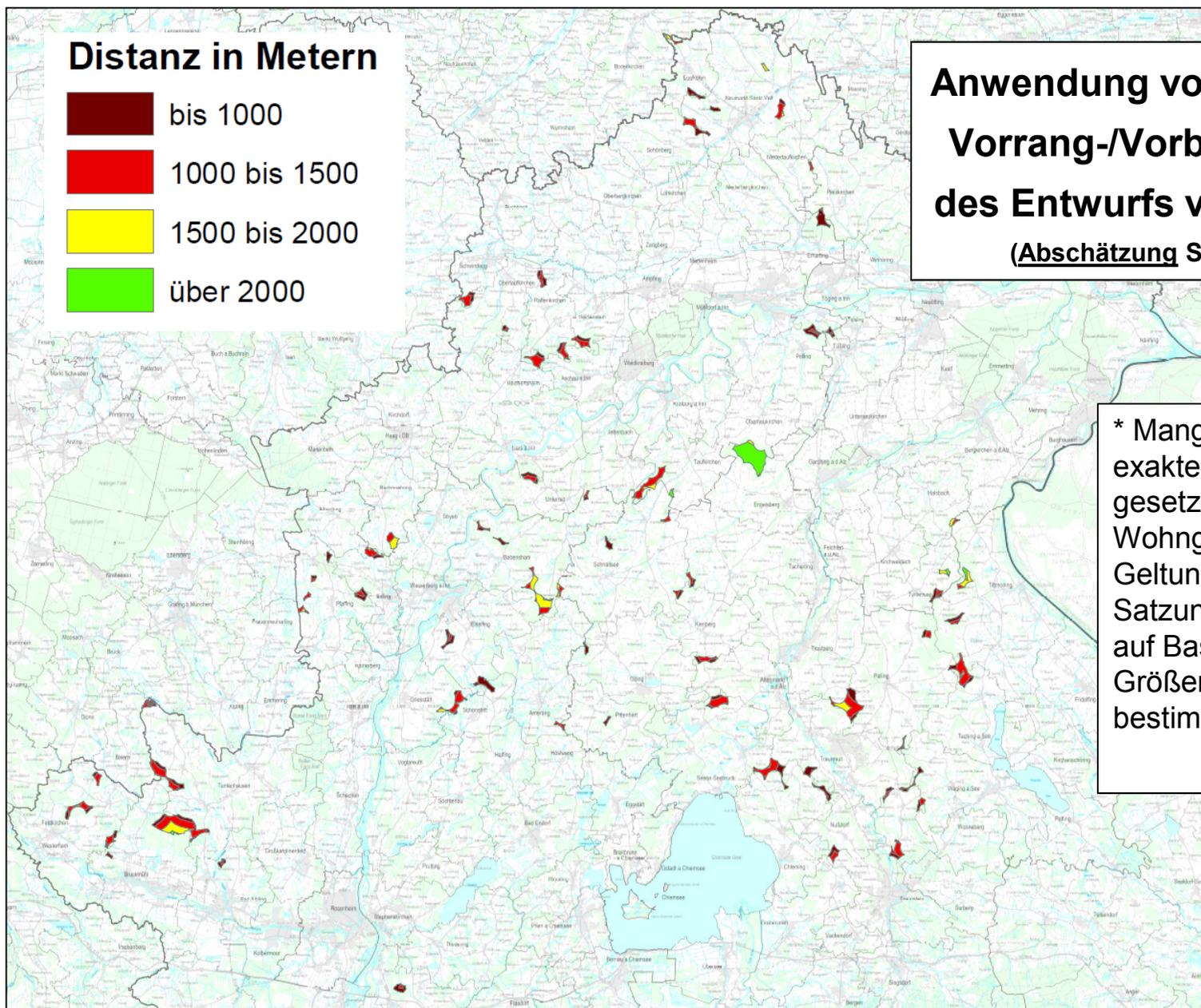
Für Bebauungspläne, im Zusammenhang bebaute Ortsteile und für die Geltungsbereiche von Satzungen liegen keine Datensätze vor.

→ Näherungsweise Erfassung gesetzesrelevanter Wohngebäude möglich, z.B. über die Summe aus:

1. Flächennutzungsplan-Darstellungen mit Bezug zur Wohnnutzung (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete),
2. Schnittmenge der FNP-Darstellung von Sonder-, Gemein-, Grün-, Gewerbe- und Industrieflächen mit ATKIS-Wohnbauflächen,
3. Schnittmenge der ATKIS-Wohnbauflächen mit der ATKIS-Ortslage (> 10 Anwesen).



# Anwendung von „10 H“



# Anwendung von „10 H“

## Anwendung von „10 H“ auf die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete des aktuellen Entwurfs vom 11.12.2013

(Abschätzung Stand: Juli 2014)

Abstand zu 10 H- gesetzesrelevanten Wohngebäuden*	Flächenanteil der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete	
	in ha	in %
bis 1500 m	2.763	79
1500 bis 2000 m	402	12
über 2000 m	317	9
Summe	3.482	100

\* Mangels Verfügbarkeit exakter Daten zu 10 H gesetzesrelevanten Wohngebäuden und Geltungsbereichen von Satzungen wurden diese auf Basis vergleichbarer Größen näherungsweise bestimmt.



# Prüfung der Wirkung von „10 H“ auf Regionalplanung

## Generell:

„10 H“ bedeutet erheblichen Einschnitt auf den Privilegierungstatbestand.

## Auswirkung von „10 H“ auf Regionalplan-Entwurf:

- Keine direkte Auswirkung, denn:  
Regionalplan dient nur der **Sicherung von Flächen** für die Windenergienutzung.  
Er befasst sich **nicht mit der Frage der zulässigen Höhe** der jeweiligen Windkraftanlage.
- Laut „10 H“-Gesetz besteht Option, dass Gemeinden abweichend von „10 H“ über **Bebauungspläne geringere Mindestabstände** festlegen können.
- Vgl. hierzu die **Ersthinweise zur bayerischen „10 H“-Regelung** des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom Januar 2015

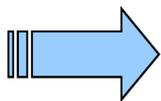
**ABER:** Laut Rechtsprechung Ausschluss in Teilen der Region nur möglich, wenn der Windkraft an anderer Stelle **substanziell Raum** verschafft wird.



# Gesamtkonzept und substanziiell Raum für die Windkraft

Entwurf stellt ein schlüssiges Planungskonzept dar und folgt einem regionsweit einheitlichen Vorgehen.

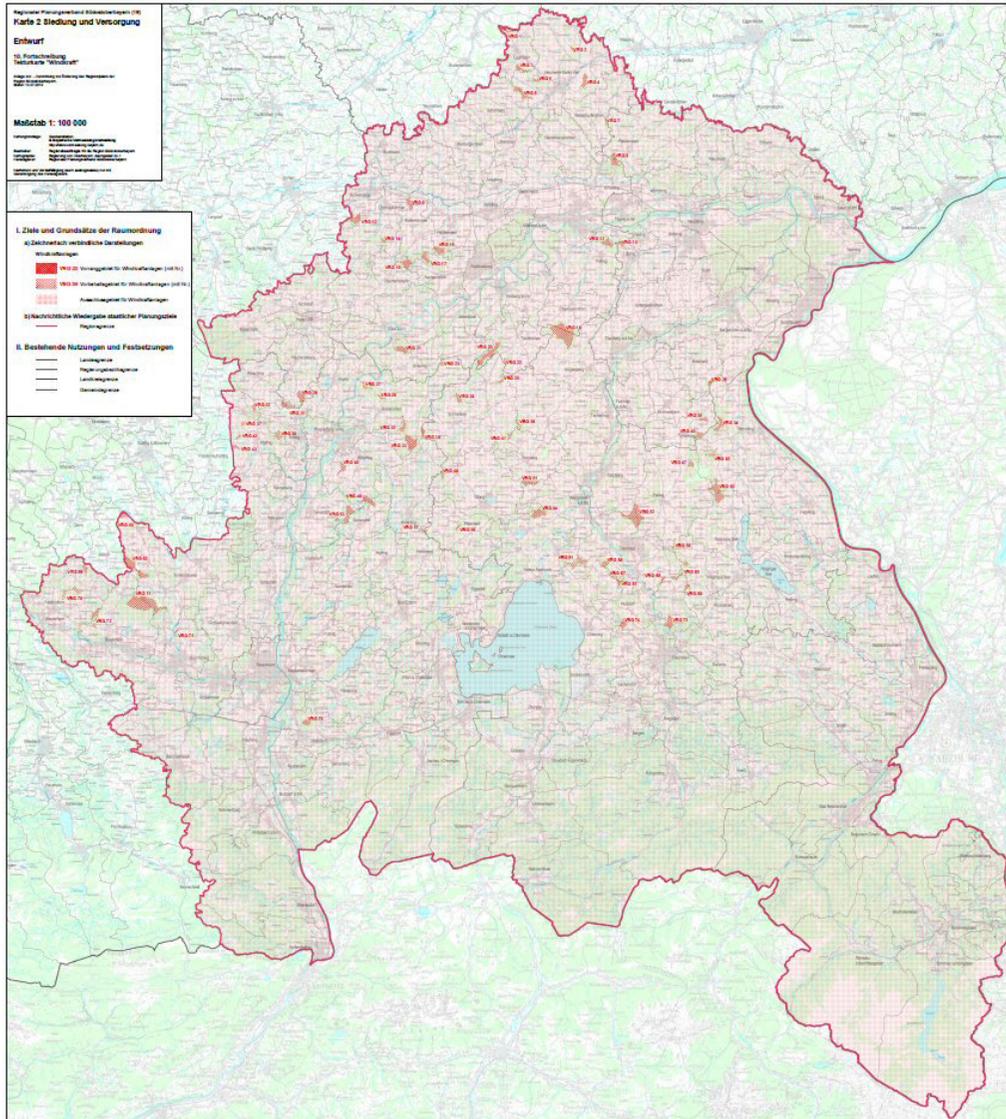
- **Besonderheiten der Region 18** als stark limitierende Faktoren: disperse Siedlungsstruktur (Streubebauung), Vielzahl an Schutzgebieten, höchste landschaftliche Qualitäten (Alpenraum), etc.
- **Ein Großteil der Regionsfläche** kommen aufgrund „harter“ Tabukriterien oder zu geringem Windpotential ( $< 5$  m/s) nicht für Windkraftnutzung in Frage.
- „10 H“ schränkt zwar Privilegierung der Windkraft ein, aber **Substanz der Positivfestlegungen des Regionalplans bleibt grundsätzlich erhalten**, weil Kommunen geringere Mindestabstände als „10 H“ festlegen können.



Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.



# Entscheidungsreifer Fortschreibungsentwurf



**Entwurfsstand**  
11.12.2013

**Vorranggebiete**  
Anzahl: 62  
Anteil an Regionsfläche: ca. 0,6%  
Größe: 3.147 ha

**Vorbehaltsgebiete**  
Anzahl: 9  
Anteil an Regionsfläche: ca. 0,1%  
Größe: 335 ha

**Ausschlussgebiet**  
Anteil an Regionsfläche: ca. 99,1%  
Größe: 518.020 ha

**„weiße Fläche“**  
Anteil an Regionsfläche: ca. 0,2%  
Größe: 1.009 ha



# Entscheidungsreifer Fortschreibungsentwurf

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Geschäftsstelle  
Landratsamt Traunstein  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

## Änderung des Regionalplans S (RP 18), Teilfortschreibung Win

### - Kapitel B V 7 Energieversorgu - Kapitel B I 2 Natur und Landsc Gestaltung von Natur und Land

Unterlagen zur Sitzung der Verbandsversamml  
schusses des Regionalen Planungsverbandes  
16.01.2014

Stand 30.07.11.12.2013

10. Änderung des RP 18, Teilfortschreibung Windenergie, Stand 30.07-11.12.2013 2. Verordnung - ENTWURF

## 2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

### ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern (10. Fortschreibung) vom ... [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern – Kapitel B V **Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft** (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 12. Juli 2005, OBABI 2005 Seite 227) werden im Anschluss an 7.2.2 (G) durch folgende Festlegungen ergänzt:

7.2.3 (G) Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass

- unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden
- der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

7.2.4 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete dargestellt.

In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raum-

5

10. Änderung des RP 18, Teilfortschreibung Windenergie, Stand 30.07-11.12.2013 3. Begründung - ENTWURF

## 3. Begründung - ENTWURF

### Begründung zu § 1 der Verordnung

#### Zu B V 7.2.3

Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Südostoberbayern bisher eine untergeordnete Rolle bei den regenerativen Energieträgern. Im Jahr 2012 gibt es hier insgesamt fünf größere Windkraftanlagen (in Schnaitsee, Palling), deren Gesamthöhe jeweils 100 Meter nicht übersteigt. Gewandelte politische Vorgaben, neue Förderanreize und insbesondere auch die technischen Weiterentwicklungen lassen jedoch erwarten, dass die Windkraftnutzung auch hier zunehmend in den Fokus gerät. Moderne Anlagen können eine Nennleistung von mehr als 5 MW erreichen, sie haben Nabenhöhen von bis zu 150 Meter und Gesamthöhen von rund 200 Meter. Damit können sie von den höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten profitieren und gegenüber kleineren Anlagen Effizienzsteigerungen erzielen.

Der Bayerische Windatlas (vom August 2010) und die im Auftrag des Regionalen Planungsverbands erstellte Windpotentialanalyse (vom 29.03.2012) des TÜV SÜD Industrie Service GmbH belegen, dass das Windpotential auch in der Höhe von 140 m ü. Grund in der Region Südostoberbayern nicht besonders groß ist. Die Windpotentialkarte des TÜV SÜD zeigt die höchsten Windgeschwindigkeiten auf den Hochlagen der Gebirgsregionen im Süden des Untersuchungsgebietes, aber auch die geringsten Windgeschwindigkeiten finden sich in den alpinen Bereichen. Dabei handelt es sich um Tal- und Leelagen. Im übrigen Regionsgebiet wurden zumeist moderate Windgeschwindigkeiten ermittelt. So kann für das unterbayerische Hügelland überwiegend eine Windgeschwindigkeit von ca. 5,25 m/s ausgegeben werden. Das Inntal ist etwas weniger windhöfzig einzustufen. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes wurden zumeist Windgeschwindigkeiten zwischen 5,25 und 5,50 m/s berechnet. Nur wenige Bereiche zeigen hier eine höhere Windgeschwindigkeit. Diese finden sich im Westen der Gemeinden Obing und Pittenhart und in den Gebieten der Gemeinden Amerang, Hötswang, Halfing und Feldkirchen-Westerham. Besonders schwachwindig mit einer modellierten Windgeschwindigkeit von überwiegend unter 5,00 m/s erscheinen dagegen der östliche Teil des Landkreises Traunstein und der Norden des Landkreises Berchtesgadener Land. Damit liefert die Windpotentialanalyse einen guten Überblick über die Windverhältnisse, weist aber zugleich auf Unsicherheiten bei der Windpotentialermittlung, insbesondere für den Alpenraum, hin.

11



# Entscheidungsreifer Fortschreibungsentwurf

Ergebnis:

- ✓ Steuerungskonzept Windkraft liegt vor
- ✓ Die Verpflichtung, Vorranggebiete Windkraft im Regionalplan auszuweisen (LEP-Ziel 6.2.2), ist erfüllt



## Beschlussvorschlag

„Vom Sachstand wird Kenntnis genommen.

Der Planungsausschuss beschließt nach Abwägung aller relevanten Belange abschließend auf der Grundlage des Entwurfs mit Stand 11.12.2013 die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel Windkraft.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Verbindlicherklärung zu beantragen und die dafür notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.“

